

Posteingang, 24. FEB. 2016

25. Feb. 2016

20 2912  
1) Sch Scan an 33+4,  
cc. Lin, Hk, Ut  
2) Lin, Hk z.v.V. (Anforderungsbesicht)

29. Feb. 2016



LANDESVERBAND  
SACHSEN  
DER ÄRZTE UND  
ZAHNÄRZTE DES  
ÖFFENTLICHEN  
GESUNDHEITS-  
DIENSTES

Landesverband Sachsen der Ärzte und Zahnärzte des ÖGD  
Am Rathaus 8, 09111 Chemnitz

Frau Staatsministerin  
Brunhild Kurth  
Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
PF 100910  
01079 Dresden

22.02.2016

### Schulgesetznovelle

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Kurth,

am 12.01.2016 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus den Gesetzentwurf für die Schulgesetznovelle zur Anhörung freigegeben.

Mit diesem Schreiben möchte der Vorstand des Landesverbandes der Ärzte und Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes noch einmal kritisch Stellung zu den geplanten Änderungen nehmen.

Die Gesetzesnovelle soll einen Einstieg in die Umsetzung der UN-BRK darstellen. Ohne Untersetzung mit finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen werden die Vorschläge allerdings nicht umsetzbar sein.

Kinder mit Entwicklungsdefiziten werden häufig schon vor der Schulaufnahme individuell gefördert. Mit dem Schulbeginn und der Schulaufnahme in eine Regelschule darf diese Förderung nicht plötzlich beendet werden, um dann spätestens nach zwei Jahren den Wechsel in die Förderschule einzuleiten. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung aller fördernden Einrichtungen in § 5 (5) Satz 2 ist dabei unbedingt zu konkretisieren.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst berät Schulleiter, Lehrer, Erzieher und Eltern bei Fragen der Integration und Förderung von Kindern mit medizinischen Problemen, Entwicklungsdefiziten und Lernschwierigkeiten. Die bereits jetzt praktizierte Einzelintegration unter Einsatz eines Schulbegleiters hat dabei eindeutig Grenzen - nicht nur aufgrund der entstehenden kommunalen Kosten für den Jugendhilfeträger. Vor allem spielen hier die Schülerzahlen in den Klassen sowie die Ressourcen, die in den Schulen für eine individuelle Betreuung der betroffenen Kinder zur Verfügung stehen, die entscheidende Rolle.

Inklusion wird nur durch interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung der an der Förderung beteiligten Akteure Wirklichkeit, wie es die Schulversuche zeigten. Diese sollten weiter begleitet und ausgebaut werden.

Im § 26 a bleiben neben der Verpflichtung zur Untersuchung des ganzen Jahrganges der Schulanfänger die allgemeinen Schuluntersuchungen in der Klassenstufe 6 und in den Förderschulen erhalten. Damit bleiben auch wichtige Grundpfeiler des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes und der bevölkerungsrelevanten Impfprävention bestehen.

Für weitere Untersuchungen von Kindern unterschiedlicher Altersstufen ist es bereits aktuell üblich, dass sich Eltern oder Lehrer an den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst der Gesundheitsämter mit der Bitte um Hilfe und Unterstützung wenden, wenn es bspw. um chronisch erkrankte Kinder und häufige Fehltage geht. Eine reguläre „Schulsprechstunde“ findet jedoch bisher aufgrund der eingeschränkten Planbarkeit bei personell suboptimaler Besetzung in den Gesundheitsämtern nicht statt.

Dass freie Schulen im Rahmen der Schulgesundheitspflege den öffentlichen Schulen gleichgestellt werden, begrüßen wir sehr. Jedoch stehen leider auch dafür zum aktuellen Zeitpunkt die personellen Ressourcen nicht zur Verfügung.

Ein im Vorfeld bereits diskutierter Ansatz im Schulgesetzentwurf fehlt vollständig - die Verpflichtung zur Vorschuluntersuchung aller Kinder im 4. Lebensjahr. Nur wenn alle Kinder dieser Altersgruppe in diese wichtige Basisuntersuchung einbezogen werden, ist es möglich, den bisher nicht erreichbaren Kindern (etwa 15 – 20 %) Chancengleichheit in Bezug auf entsprechende Fördermaßnahmen und somit einen guten Start in den Schulalltag zu ermöglichen. Ein bereits frühzeitiges Scheitern oder sogar die Entwicklung einer seelischen Behinderung können vermieden werden.

Die nicht in der Kindertagesstätte betreuten Kinder sollten in diesem Punkt unbedingt den gleichen Anspruch und das gleiche Recht haben. Deshalb sollte auch für diese Kinder eine entsprechende Verankerung im Schulgesetz zwingend erfolgen.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Uerlings  
Vorsitzender

SMK									
Büro der Staatsministerin									
<input checked="" type="checkbox"/> Stm	<input checked="" type="checkbox"/> StB	<input checked="" type="checkbox"/> Z	<input type="checkbox"/> I	<input type="checkbox"/> II	<input checked="" type="checkbox"/> III	<input type="checkbox"/> IV	<input type="checkbox"/> P/Ö	<input type="checkbox"/> MB	
24. Feb. 2016							Termin:		
Frau Ministerin bittet um:									
<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme/Verbleib					<input type="checkbox"/> vorfrucht Abgang zur Kenntnis				
<input type="checkbox"/> Stellungnahme für Stm'in					<input type="checkbox"/> Unterrichtung über das Veranlasste				
<input type="checkbox"/> Antwortentwurf für Stm'in					<input type="checkbox"/> Rücksprache				
<input type="checkbox"/> Mehrfertigung an .....					<input type="checkbox"/> Terminvorbereitung				
<input checked="" type="checkbox"/> Erledigung in eigener Zuständigkeit					<input type="checkbox"/> Teilnahme				

31 2V

29.12.16

29. FEB. 2016  
3-flur

2/16  
25.02.16

24/2

25/2

h&h

24/2

25.02.